

**Äußerungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
(Beteiligungszeitraum 17.03. – 21.04.2017; mit Verlängerung bis zum 05.05.2017)**

| Ifd. Nr. | Einwender; Datum der Einwen- dung | Ifd. Nr. | Äußerung (Zusammenfassung) |
|----------|---|----------|---|
| 1 | Kybernetik GmbH 20.03.2017 | 1.1 | Sewikom betreibt auf dem Gebiet der Stadt Marienmünster mehrere Dutzend Funkstrecken. Erst mit einer differenzierten Festlegung tatsächlicher Bauvorhaben von WEA ist das Mapping auf die entsprechenden Funkstrecken sinnvoll. Gern wird Sewikom unterstützend, sobald Bauabsichten von WEA bestehen und diese im Rahmen des BImSchG kommuniziert werden. |
| 2 | Gas- und Wasserver- sorgung Höxter GmbH 20.03.2017 | 2.1 | Die Stadt Marienmünster gehört nicht zum Netzgebiet der Gas- und Wasserversorgung Höxter GmbH. Es bestehen somit keine Berührungspunkte und keine Einwände gegenüber den Planungen. |
| 3 | Bundesamt für Infra- struktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr 20.03.2017 | 3.1 | <p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen.</p> <p>Die beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im: - dem Interessensbereich des Luftverteidigungsradaranlage Auenhausen, - im Jet-Tiefflugkorridor, - am Verlauf der B 239, die zugleich eine Militärstraße (Mil.Str.7353) ist und - im Bereich militärischer Richtfunkstrecken. Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt.</p> <p>In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann der Einwender erst feststellen, wenn die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen. Nur dann kann im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit den zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgegeben werden. Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu der in den genannten Bereichen verlaufenden militärischen Richtfunkstrecken zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.</p> |

| Ifd. Nr. | Einwender; Datum der Einwen- dung | Ifd. Nr. | Äußerung (Zusammenfassung) |
|----------|---|----------|---|
| | | | Genauer wird sich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geäußert. |
| 4 | Exxon Mobil Production Deutschland GmbH 20.03.2017 | 4.1 | Es wird im Auftrag der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) geschrieben. Anlagen oder Leitungen der o.g. Gesellschaften sind von dem Vorhaben nicht betroffen. |
| 5 | Gascade Gastransport GmbH 22.03.2017 | 5.1 | Es wird zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG geant- wortet. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung der Anlagen wird mitgeteilt, dass die Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Es wird darauf hingewiesen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. |
| 6 | Bezirksregierung Arns- berg Dezernat für Kampfmit- telbeseitigung telefonisch 22.03.2017 | 6.1 | Es gibt keine Anhaltspunkte auf Kampfmittel. Eine Prüfung ist auf späterer Stufe durchzuführen. |
| 7 | Bundesnetzagentur 23.03.2017 | 7.1 | Es wurde eine Überprüfung der 13 angefragten Gebiete durchgeführt. Den beigefügten Anlagen 1 bis 13 können die Namen und Anschriften der in dem ermittel- ten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber entnommen werden. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden. Da ggf. noch Regelungen des Energiewirtschafts- und Energieleitungsausbaugesetzes sowie des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zu beachten sind, wurden die Planunterlagen zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die: Bundesnetzagentur Abteilung Netzausbau, Referat 814 Tulpenfeld 4 53113 Bonn. |
| | | 7.2 | Gebiet A: |

| Ifd. Nr. | Einwender; Datum der Einwen- dung | Ifd. Nr. | Äußerung (Zusammenfassung) |
|----------|---|----------|---|
| | | | <p>E-Plus Mobilfunk GmbH E-Plus-Straße 1 40472 Düsseldorf Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf SeWiKom GmbH Unter der Schirmeke 3 37688 Beverungen Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 23 - 25 80992 München Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf</p> <p>Gebiet B: E-Plus Mobilfunk GmbH E-Plus-Straße 1 40472 Düsseldorf Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW Schifferstraße 10 47059 Duisburg Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 23 - 25 80992 München Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf</p> <p>Gebiet C: E-Plus Mobilfunk GmbH E-Plus-Straße 1 40472 Düsseldorf Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW Schifferstraße 10 47059 Duisburg SeWiKom GmbH Unter der Schirmeke 3 37688 Beverungen Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 23 - 25 80992 München Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf</p> <p>Gebiet D: Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 23 - 25 80992 München Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf</p> <p>Gebiet E: Es sind derzeit keine Betreiber von Richtfunkstrecken im Prüfgebiet tätig.</p> <p>Gebiet F: Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW Schifferstraße 10 47059 Duisburg Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 23 - 25 80992 München</p> <p>Gebiet G: Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW Schifferstraße 10 47059 Duisburg Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 23 - 25 80992 München Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf</p> |

| Ifd. Nr. | Einwender; Datum der Einwen- dung | Ifd. Nr. | Äußerung (Zusammenfassung) |
|----------|---|----------|---|
| | | | <p>Gebiet H: Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW Schifferstraße 10 47059 Duisburg Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 23 - 25 80992 München</p> <p>Gebiet I: E-Plus Mobilfunk GmbH E-Plus-Straße 1 40472 Düsseldorf Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW Schifferstraße 10 47059 Duisburg Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 23 - 25 80992 München Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf</p> <p>Gebiet J: E-Plus Mobilfunk GmbH E-Plus-Straße 1 40472 Düsseldorf SeWiKom GmbH Unter der Schirmeke 3 37688 Beverungen Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 23 - 25 80992 München Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf</p> <p>Gebiet K: E-Plus Mobilfunk GmbH E-Plus-Straße 1 40472 Düsseldorf Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW Schifferstraße 10 47059 Duisburg SeWiKom GmbH Unter der Schirmeke 3 37688 Beverungen Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 23 - 25 80992 München Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf</p> <p>Gebiet L: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW Schifferstraße 10 47059 Duisburg SeWiKom GmbH Unter der Schirmeke 3 37688 Beverungen</p> <p>Gebiet M: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf SeWiKom GmbH Unter der Schirmeke 3 37688 Beverungen</p> |
| 8 | Tennet TSO GmbH | 8.1 | In dem Gebiet der Stadt Marienmünster befinden sich folgende Versorgungsanlagen der TenneT GmbH: |

| Ifd. Nr. | Einwender; Datum der Einwen- dung | Ifd. Nr. | Äußerung (Zusammenfassung) |
|----------|---|----------|---|
| | 21.03.2017 | | <p>380kV-Leitung-Grohnde-Würgassen, Mast 51-76 (LH-10-3012) 380kV-Leitung Abzweig Vörden (LH-10-3030) Umspannwerk Vörden.</p> <p>Es wird darum gebeten folgende Punkte in die Begründung mit aufzunehmen: Nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0201-2): 2015-5 (Entwurf) sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlagen mindestens folgende Abstände einzuhalten: $\alpha WEA = 0,5 \times DWEA + \alpha Raum + \alpha LTG$</p> <p>Dabei ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • αWEA der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhendem Leiter der Freileitung und Turmachse der Windenergieanlage, • $DWEA$ der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage, • αLTG der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand (>110-kV = 30m) und • $\alpha Raum$ der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage (liegen für den Arbeitsraum $\alpha Raum$ keine Angaben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden). <p>Ist der Abstand zwischen der Freileitung und der Windenergieanlage kleiner als 3 x Rotordurchmesser, ist zu prüfen ob die Seile der Freileitung in der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegen.</p> <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung unterhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Zur detaillierten Bearbeitung sind die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) mit Angabe der Nabenhöhe und des Rotordurchmesser sowie die Geländehöhe der Standorte anzugeben.</p> <p>Während der Bauausführung und bei späteren Arbeiten ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Krananlagen nicht in den bis zu 2 x 30,0 m breiten Freileitungsschutzbereich hineinschwenken können.</p> <p>Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der WEA die Höchstspannungsleitungen unterkreuzen, gilt folgendes: Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit der Tennet GmbH abzustimmen.</p> |
| 9 | Deutsche Bahn AG 22.03.2017 | 9.1 | Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen keine Anregungen oder Bedenken. |
| 10 | Avacon AG 28.03.2017 | 10.1 | Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon AG / Puren GmbH / WEVG GmbH & Co KG / HSN GmbH Magdeburg. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. 37696 Marienmünster |

| Ifd. Nr. | Einwender; Datum der Einwendung | Ifd. Nr. | Äußerung (Zusammenfassung) |
|----------|------------------------------------|----------|---|
| | | | Bereich A |
| | | 10.2 | Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon AG / Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG / HSN GmbH Magdeburg. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. 37696 Marienmünster Bereich D |
| | | 10.3 | Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon AG / Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG / HSN GmbH Magdeburg. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. 37696 Marienmünster Bereich E |
| | | 10.4 | Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon AG / Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG / HSN GmbH Magdeburg. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. 37696 Marienmünster Bereich F |
| | Schreiben vom 30.03.2017 | 10.5 | Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon AG / Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG / HSN GmbH Magdeburg. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. 37696 Marienmünster Bereich G |
| | Schreiben vom 31.03.2017 | 10.6 | Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon AG / Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG / HSN GmbH Magdeburg. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. 37696 Marienmünster Bereich L |
| | | 10.7 | Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon AG / Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG / HSN GmbH Magdeburg. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser |

| Ifd. Nr. | Einwender; Datum der Einwen- dung | Ifd. Nr. | Äußerung (Zusammenfassung) |
|-----------|--|-------------|---|
| | | | <p>einzuhalten ist. 37696 Marienmünster Bereich M</p> |
| | <p>Schreiben vom 04.04.2017</p> | <p>10.8</p> | <p>Im Bereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ befinden sich folgende 110-kV-Hochspannungsfreileitungen der Avacon AG:</p> <ul style="list-style-type: none"> B) Hardeggen - Vörden, LH-11-1701 (Mast 193 - Mast 197) C) Hardeggen - Vörden, LH-11-1701 (Mast 197 - Mast 203) H) Borgholz - Vörden, LH-11-1004 (Mast 081 - Mast 083) I) Vörden - Alhausen, LH-11-1003 (Mast 005 - Mast 010) und Borgholz - Vörden, LH-11- 1004 (Mast 079 - Mast 086) J) Vörden - Ahlhausen, LH-11-1003 (Mast 014 - Mast 019) K) Vörden - Steinheim, LH-11-1101 (Mast 004 - Mast 013) <p>Gemäß der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) wird der Abstand zur Hochspannungsfreileitung geregelt. Ist der Abstand zur Hochspannungsfreileitung < 3 x Rotordurchmesser, muss geprüft werden, ob sich die Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung befindet.</p> <p>Für die Nachlaufströmung der Windenergieanlagen ist auf Kosten des Verursachers ein Gutachten zu erstellen. Wird durch das Gutachten festgestellt, dass sich die Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung befindet, ist die Leitung nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten. Auf schwingungsdämpfende Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn sich die Freileitung nicht im Bereich der Nachlaufströmung befindet oder die Freileitung bereits mit Schwingungsschutz ausgerüstet ist.</p> <p>Der Mindestabstand zu der Hochspannungsfreileitung beträgt $\alpha WEA = 0,5 \times DWEA + \alpha_{\text{Raum}} (25,0 \text{ m}) + \alpha_{\text{LTG}} (20,0\text{m})$. (Abstand äußeres ruhendes Leiterseil der Freileitung - Turmmitte der WEA). Die Lage der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Gemäß DIN EN 50341-1 müssen zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege die Sicherheitsabstände im Freileitungsbereich gewährleistet sein. Bei Einhaltung der aufgeführten Hinweise bestehen gegen die Planung seitens der Avacon AG keine Bedenken.</p> |
| <p>11</p> | <p>EnergieNetz Mitte GmbH 29.03.2017</p> | <p>11.1</p> | <p>Es handelt sich nicht um das Netzgebiet der EnergieNetz Mitte GmbH.</p> |
| <p>12</p> | <p>Pastoralverbund Marienmünster 06.04.2017</p> | <p>12.1</p> | <p>Der Vermögensverwaltungsrat als Kirchenvorstand lehnt aus folgenden Gründen den Ausweis der nachfolgenden Potenzialflächen ab:</p> <p>1. Teilfläche K wegen ihrer zerstörerischen Wirkung für das Landschaftsbild der Abtei Marienmünster. Dort errichtete Windräder in der aktuell üblichen Höhe bis zu 200 m würden sowohl aus Richtung Steinheim kommend vom Ansichtsbild des Klosters ablenken und dieses zerstören, aber auch vom Kloster oder direkten Rundwanderwegen aus zu sehen sein.</p> |

| Ifd. Nr. | Einwender; Datum der Einwendung | Ifd. Nr. | Äußerung (Zusammenfassung) |
|----------|--|----------|---|
| | | 12.2 | 2. Teilflächen L und M ebenfalls aus den zuvor genannten Gründen, aber auch wegen der zu erwartenden Lärmbelästigung für den Weg der Stille und den Klosterwanderweg nach Schwalenberg. |
| 13 | Straßen NRW Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift Außenstelle Paderborn 07.04.2017 | 13.1 | <p>Gegen die geplante Ausweisung der Windkonzentrationsflächen bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken. Von der Planung sind verschiedene Bundes- und Landesstraßen betroffen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Errichtung der Windkraftanlagen die anbaurechtlichen Bestimmungen nach den § 9 Bundesfernstraßengesetz und § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW zu beachten sind, die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen kann nicht in Aussicht gestellt werden. Dies bedeutet, dass der Mindestabstand der Rotorblattspitzen (in horizontaler Ausrichtung) mindestens 40,0 m zum befestigten Fahrbahnrand der Bundes- und Landesstraßen betragen muss. Hierzu folgen nähere Erläuterungen. Die Einordnung des repressiven Anbauverbots aus § 9 Abs. 1 FStrG bei der Beurteilung von Windenergiezonen scheint dabei unstrittig. Die strikte Verbotsregelung macht eine Zuordnung zur harten Tabuzone eindeutig. Die § 9 Abs. 2 FStrG bzw. § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW beinhalten dagegen eine präventive Anbaubeschränkung, was heißt, dass ein Anspruch auf Zustimmung zu einem Bauvorhaben grundsätzlich besteht, wenn die im Gesetz abschließend genannten straßenrechtlichen Hinderungsgründe nicht vorliegen. Eine Zustimmung darf danach nur versagt werden, wenn es wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugegestaltung nötig ist. Die fragliche Zone liegt dabei zwischen 20 und 40 m, gemessen vom Fahrbahnrand einer Bundes- bzw. zwischen 0 - 40 m bei einer Landesstraße. Es handelt sich bei der Bewertung der Kriterien nicht um eine Ermessensentscheidung der Straßenbaubehörde, sondern um eine gebundene Entscheidung, die gerichtlich voll überprüfbar sein muss. Konkrete Bauvorhaben sind dabei nach dem Schutzzweck der Norm individuell zu beurteilen. Lt. Rechtsprechung genügt bei der Versagung der Zustimmung die erkennbare Möglichkeit einer Gefährdung. Bezogen auf die Errichtung von Windenergieanlagen in dieser Anbaubeschränkungszone ist die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf jeden Fall gefährdet. Schon durch die enorme Höhe der Anlagen wird der Verkehrsteilnehmer erheblich abgelenkt. Die Windenergieanlage wirkt bei nur geringem Abstand fast bedrohlich. Hinzu kommt zusätzlich die Rotation der Flügel. Jede sich bewegende Anlage, ähnlich wie die im Wind flatternde Fahne, zieht den Blick der Autofahrer besonders auf sich. Schon allein aus diesen Gründen muss hier die Gefährdung der Sicherheit oder zumindest der Leichtigkeit des Verkehrs bejaht werden. Ein zusätzlicher Aspekt ist jedoch auch noch die Gefährdung, die von einer Windenergieanlage unmittelbar ausgehen kann. Zwar sind die heutigen Anlagen schon mit zahlreichen Steuerungs- und Überwachungssystemen, wie z.B. einer Rotorblattheizung, ausgestattet, bei dokumentierten Havarien und Unfällen kam es jedoch häufig genau zum Ausfall dieser Systeme. Auch aus diesem Grunde greift der aktuell gültige Windenergieerlass auch genau das Problem des Eiswurfs mit einer Empfehlung einer noch weiteren Entfernung als die nach Straßenrecht zu beurteilende 40 m-Zone auf. Aber neben der eher bekannten Formel zur Berechnung der Flugweite von Eisstücken bei rotierenden Anlagen, auf die sich der Erlass bezieht, können auch, je nach Windstärke, von stehenden Rotorblättern Eisstücke weit über 100 m fliegen. Auch hierzu liegen wissenschaftliche Berechnungen vor. Nicht umsonst wird daher im direkten Umkreis unter den Windenergieanlagen mit entsprechenden Hinweistafeln gewarnt. Neben der Wirkung des massiven Hochbaus auf den Verkehrsteilnehmer kann durch die Anlage an sich eine unmittelbare Gefährdung im Nahbereich der Straße ausgehen. Die aufgezeigten Gefährdungspotentiale können auch nicht durch die Forderung von Bedingungen und Auflagen für den Betrieb der Anlagen ausgeschlossen werden. Zusammenfassend wird seitens der Straßenbauverwaltung daher eine nicht unerhebliche Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gesehen, so dass einer Errichtung von Windenergieanlagen in der Anbaubeschränkungszone nicht zugestimmt werden kann. Diese gilt sowohl bei Einzelbeteiligungen als auch im Zusammenhang von Gebietsausweisungen für Windkonzentrationszonen. An dieser Stelle wird noch hinzugefügt, dass bei der Abstandsmessung nicht</p> |

| Ifd. Nr. | Einwender; Datum der Einwendung | Ifd. Nr. | Äußerung (Zusammenfassung) |
|----------|--|----------|--|
| | | | <p>auf den Mast an sich, sondern auf die Rotorblattspitze der Windenergieanlage abgestellt wird. Diese sich aus dem Schutzzweck der Norm herzuleitenden Abstandsmaße werden so auch im Windenergieerlass bestätigt.</p> <p>Die zu bebauenden Grundstücke müssen eine ausreichende Zufahrtsmöglichkeit aufweisen, die die Wartung der WKA zulässt. Es ist auszuschließen, dass es bei der Errichtung der WKA zu Schäden durch Schwerlasttransporte an den Zuwegungen zu den klassifizierten Straßen kommt. Es wird gebeten darauf hinzuweisen, dass für dennoch eventuell auftretende Schäden der Betreiber haftet</p> |
| 14 | DFS Deutsche Flugsicherung GmbH 10.04.2017 | 14.1 | <p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand April 2017. Momentan werden im Plangebiet keine Änderungen beabsichtigt, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Es wird daher empfohlen, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.</p> <p>Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Es wurde das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) über diese Stellungnahme informiert.</p> <p>Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html</p> |
| 15 | Unitymedia NRW GmbH 11.04.2017 | 15.1 | <p>Gegen die Planung bestehen keine Einwände.</p> |
| 16 | Westnetz GmbH Netzdokumentation 11.04.2017 | 16.1 | <p>Zur Abgabe einer Stellungnahme der im Stadtgebiet Marienmünster verlaufenden Erdgashochdruckleitung L.-Str. 336 wurde das Schreiben vom Regionalzentrum Münster an den Einwender weitergeleitet.</p> <p>Die Erdgashochdruckleitung befindet sich im Eigentum der innogy Netze Deutschland GmbH (RWEGROUP).</p> <p>Der Betrieb und die Verwaltung der Erdgashochdruckleitung erfolgt durch die Westnetz GmbH.</p> <p>Die Westnetz GmbH, als größter Verteilnetzbetreiber Deutschlands, ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der innogy SE und verantwortlich für Planung, Bau, Instandhaltung und Betrieb aller RWE-Netze.</p> <p>Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die vorgenannte Erdgashochdruckleitung.</p> <p>Die Lage der Erdgashochdruckleitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1:10000.</p> <p>Der Bereich des Untersuchungsgebietes „K“ wurde nachrichtlich in den Übersichtsplan übernommen.</p> <p>Die Erdgasleitung ist durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten (§ 1090 BGB) mit einem Schutzstreifen von bis zu 6,0 m (jeweils 3,0 m rechts und links der Leitung) in den entsprechenden Eigentümergrundbüchern gesichert. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und darf auch nicht mit Bäumen</p> |

| Ifd. Nr. | Einwender; Datum der Einwendung | Ifd. Nr. | Äußerung (Zusammenfassung) |
|----------|---|----------|---|
| | | | <p>bepflanzt werden. Das Lagern von Mutterboden, sonstigem Bodenabtrag oder Materialien ist im Schutzstreifen nicht gestattet. Größere Bodenauf- und abträge (> 0,20 m) sind ebenfalls nicht zulässig.</p> <p>Bezüglich der erforderlichen Abstände zwischen Versorgungsleitungen, insbesondere Erdgasleitungen und Windenergieanlagen, wird auf das DVGW-Rundschreiben G 07/15 vom 01. Dezember 2014 hingewiesen (DVGW = Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V., Bonn). Hierin heißt es sinngemäß:</p> <p>“Im Aufprallbereich (Abstand zur WEA < aG) ist im Falle eines Gondelabwurfes mit starker Beschädigung der Leitung zu rechnen. Die Ursache hierfür ist das Eindringen der Gondel im anstehenden Erdreich um mehrere Dezimeter mit der entsprechenden Verdichtung. Gasleitungen dürfen sich nicht in diesem Bereich befinden.“</p> <p>Der Aufprallbereich ist abhängig unter anderem von der Narbenhöhe und dem Gondelgewicht. Es können Abstände von > 30 m zur Gashochdruckleitung erforderlich werden. Eine Formel zur Berechnung des Aufprallbereiches ist im Rundschreiben aufgeführt und erläutert. Eine Excel-Tabelle mit der die erforderlichen Abstände errechnet werden können, wurde beigefügt.</p> <p>Weiterhin wird auf das Gutachten "Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen", vom 29. September 2014 / 11. Dezember 2014, Rev. 1, der Dr. -Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH, Heiligengeiststraße 19, 30173 Hannover verwiesen.</p> <p>Im Hinblick auf eine mögliche Beeinflussung des kathodischen Korrosionsschutzes unserer Erdgasleitung wird des Weiteren um Abstimmung zur geplanten Anbindung der Windkraftanlagen an das Stromversorgungsnetz gebeten (siehe hierzu: die AFK-Empfehlung Nr. 3, Ausgabe November 2012, (textgleich als DVGW Arbeitsblatt GW 22, Ausgabe Februar 2014). Weiterhin muss gemäß AFK-Empfehlung Nr. 11 eine mögliche Wechselstromkorrosionsgefährdung der Leitung überprüft werden.</p> <p>Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das Befahren der Leitungstrasse mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abraummaschinen ohne die Zustimmung der Westnetz GmbH nicht zulässig ist. Zuwegungen und Überfahrten sind für die Befahrung mit Transport- und Hebefahrzeugen (≤ 12 to. Achslast) zu ertüchtigen bzw. durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baggermatratzen, bewehrte Betonplatten o. ä.) zu sichern.</p> <p>Die Leitung wird durch unseren anlagenverantwortlichen Meister, Herrn Grollemaann, Tel.: 05234/202585 oder 0175/5808398, betreut.</p> <p>Grundsätzlich hat mindestens 1 Woche vor Baubeginn die örtliche Abstimmung der Arbeiten, zwischen der Baufirma und unserem anlagenverantwortlichen Meister, zu erfolgen. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit Lebensgefahr verbunden sind.</p> <p>Des Weiteren sind bei der weiteren Planung unsere Anweisungen zum Schutz von Gasversorgungsleitungen (inkl. Begleitkabel) der Westnetz GmbH zu beachten.</p> <p>Der Nutzer trägt allein das Übertragungsrisiko und somit die Haftung für Schäden und Folgeschäden hinsichtlich der Vollständigkeit und der Interpretierbarkeit der zur Verfügung gestellten Daten. Die eindeutige Lesbarkeit bestätigen Sie uns bitte nach dem Öffnen der Plandatei unter: hd-gas-stellungnahmen@westnetz.de</p> |
| 17 | Westnetz GmbH Regionalzentrum Münster 19.04.2017 | 17.1 | <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches der Planungen bereits Gasleitungen des Westnetz Versorgungsnetzes befinden.</p> <p>Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass sich am Rande einiger Geltungsbereiche Gashochdruckleitungen der RWE Deutschland GmbH befinden. Die Planunterlagen wurden an die entsprechende Abteilung zur Stellungnahme weitergeleitet.</p> <p>Maßnahmen die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.</p> <p>Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei den weiteren Planungen, wird eine Planausschnitt übersendet, aus dem der Leitungsbestand der Westnetz GmbH ersichtlich ist.</p> <p>Auskunft über Leitungslagen erteilt der Netzbezirk in Brakel</p> |

| Ifd. Nr. | Einwender; Datum der Einwen- dung | Ifd. Nr. | Äußerung (Zusammenfassung) |
|----------|---|----------|--|
| | | | <p>(Tel. 05272-3924 13). Es wird darum gebeten, dass die überlassenen Planunterlagen nur zu Planungszwecken verwandt werden und keine Weitergabe an die Baufirma erfolgt. Diese Stellungnahme erfolgt für das Gas-Verteilnetz im Namen und Auftrag der „innogy Netze Deutschland GmbH“ (ehem. RWE Deutschland GmbH).</p> |
| 18 | <p>Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Hoch- stift 20.04.2017</p> | 18.1 | <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird um Stellungnahme des RFA Hochstift zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der UVP gebeten. Da im Verfahren aufgrund der Regelungen des Regionalplanes kein Wald betroffen ist, kann hier diesbezüglich keine Aussage getroffen werden. Neben der grundsätzlichen Betrachtung durch Wald und Holz NRW ergeht zum Abschluss der Hinweis zu in den Potentialflächen liegenden Waldflächen.</p> <p>Bei Inanspruchnahme von Waldflächen sind jedoch die folgenden Gesetze und Pläne zu berücksichtigen</p> <p><u>BWaldG</u> Nach §1 Bundeswaldgesetz ist der Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.</p> <p><u>LFoG NRW</u> Gemäß § 9 LFoG zur Sicherung der Funktionen des Waldes haben die Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, 2. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht nach diesem Gesetz oder sonstigen Vorschriften eine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist. <p>Bei Inanspruchnahme von Wald sind nach § 1 Abs.6 Nr. 8 BauGB die Belange der Forstwirtschaft zu berücksichtigen, wobei nach § 1a Abs. 2 BauGB der Wald in der Bauleitplanung nur in notwendigem Umfang genutzt werden soll.</p> <p><u>Ziele und Grundsätze des neuen LEP:</u> 7.1 Freiraum 7.1-8 Grundsatz Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen Bereiche, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders eignen, sollen für diese Nutzungen gesichert und weiterentwickelt werden.</p> <p>Erläuterung zu 7.1-3 Unzerschnittene verkehrsarme Räume Insbesondere in Waldbereichen kommt der Erhaltung unzerschnittener verkehrsarmer Bereiche eine hohe Bedeutung zu, da hier Zerschneidungen zu besonders erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes (Waldklima, Biotopschutz) und der Erholungsfunktionen führen können.</p> |

| Ifd. Nr. | Einwender; Datum der Einwen- dung | Ifd. Nr. | Äußerung (Zusammenfassung) |
|----------|---|----------|---|
| | | | <p>7.3 Wald und Forstwirtschaft - Ziele und Grundsätze 7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme</p> <p>Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt.</p> <p>Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>In waldarmen Gebieten (Gemeinden mit weniger als 20 % Waldanteil), in denen Waldgebiete häufig nur kleinflächig und inselartig in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Landschaftsbereichen liegen, haben Wälder generell einen hohen Stellenwert für den Biotopverbund, den Arten- und Biotopschutz, Regulationsfunktionen im Naturhaushalt und die landschaftsorientierte Erholung sowie Landschaftsbildfunktionen. In diesen Gebieten ist in der Regel auch davon auszugehen, dass geeignete Standorte für Windenergieanlagen außerhalb des Waldes in einem ausreichenden Umfang vorhanden sind.</p> <p><u>GEP bzw. Regionalplan:</u></p> <p>Gemäß Kapitel B. II Nr. 3 Wald, Ziel 4 des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold darf die Inanspruchnahme von Wald in der regionalplanerischen Abwägung nur von Planungen und Maßnahmen überwunden werden, deren Bedarf nachgewiesen ist und die nicht die nicht an anderer Stelle außerhalb des Waldes realisierbar sind.</p> <p>Dieses allgemein zum Schutz der Waldbereiche geltende Ziel wird im Sachlichen Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie - des GEP Regierungsbezirk Detmold spezifiziert. Das Ziel Nr. 5 lautet: „Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung von Windenergie kommt nicht in Betracht für (...) Waldbereiche.“</p> <p>Aufgrund der o.g. rechtskräftigen regionalplanerischen Regelungen kommt im Regierungsbezirk Detmold die Umwandlung von Waldflächen zur Errichtung von Windenergieanlagen derzeit nicht in Betracht.</p> <p>Ihre im Rahmen der Potentialflächenanalyse getroffene Bewertung, dass die im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold - Teilabschnitt Paderborn-Höxter dargestellten Waldbereiche derzeit ein „Hartes Tabukriterium“ darstellen, wird forstbehördlich bestätigt.</p> <p><u>Betrachtung im Fall geänderter regionalplanerischer Regelungen</u></p> <p>Kommt es aufgrund der Vorgaben des neuen LEP zu Anpassungen des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Detmold, welche die Inanspruchnahme von Wald zur Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr grundsätzlich ausschließen, werden Waldflächen gemäß Ihrer Begründung Prüfungsaspekt „substanzieller Raum“ (Arbeitsstand 16.03.2017, Teil A, Kapitel 6) als weiche Tabuflächen bewertet.</p> <p>Werden Waldflächen in diesem Fall der Abwägung zugänglich und in den gemeindlichen Entscheidungsprozess einbezogen, wird dies forstbehördlich wie folgt beurteilt:</p> <p>a. generelle Inanspruchnahme von Wald</p> <p>Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung, zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern (vgl. § 1 Bundeswaldgesetz).</p> <p>Aus diesem Grund dürfen regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für andere Nutzungen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> |

| Ifd. Nr. | Einwender; Datum der Einwen- dung | Ifd. Nr. | Äußerung (Zusammenfassung) |
|----------|---|----------|--|
| | | | <p>Eine angestrebte Nutzung darf nicht innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Waldbereichs realisiert werden, wenn für den mit der Planung oder der Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb des Waldes eine zumutbare Alternative besteht.</p> <p>Der Begriff der zumutbaren Alternative setzt voraus, dass der Mehraufwand in einem vertretbaren Verhältnis zur konkreten Beeinträchtigung des Waldes steht. Das Vorhandensein einer zumutbaren Alternative schließt die Inanspruchnahme von Wald aus.</p> <p>Unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit kommen auch solche alternativen Planungen und Maßnahmen in Betracht, die den damit angestrebten Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell-sachlicher Hinsicht nur mit Abstrichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllen.</p> <p>Eine Alternative außerhalb des Waldes kann deshalb auch zumutbar sein, wenn sie mit höheren Kosten, z. B. für den Grunderwerb und für die Erschließung, oder einem höheren Aufwand aufgrund geänderter Betriebsabläufe verbunden ist.</p> <p>Soweit Alternativen außerhalb des Waldes nicht zur Verfügung stehen, können im Rahmen der geforderten Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß einer Waldinanspruchnahme auch eine Verlagerung oder Verkleinerung der Planung oder Maßnahme geboten sein, um Beeinträchtigungen der Waldfunktionen zu verringern.</p> <p>b. Inanspruchnahme von Wald zur Errichtung von Windenergieanlagen</p> <p>Diese vorgenannte generelle Festlegung zu einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme des Waldes durch andere Nutzungen wird zugunsten der Windenergienutzung im Wald geöffnet, weil in Nordrhein-Westfalen die Stromerzeugung auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt wird und der Ausbau der Windenergienutzung dabei einen wesentlichen Beitrag leisten soll. Aufgrund der ungleichen Verteilung der Waldflächen gilt dies insbesondere für die walddreichen Regionen innerhalb von Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Wald steht der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, sofern dadurch wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Waldfunktionen im Sinne des Ziels 7.3-1 LEP ergeben sich grundsätzlich aus der Waldfunktionenkartierung. Sofern keine aktuelle Waldfunktionenkartierung vorliegt, sind die Funktionen am jeweiligen Standort im Einzelfall zu bestimmen.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Windenergieanlagen im Wald setzt voraus, dass der Wirkungsbereich der geplanten Maßnahme Waldflächen mit einer überdurchschnittlichen Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung betrifft. Dieses kann beispielsweise vorliegen bei einer sehr hohen Nutzung von Waldbereichen für Erholung und Freizeit oder bei besonderer touristischer Erschließung der betroffenen Waldbereiche.</p> <p>Die wirtschaftliche Ertragsfunktion des Waldes steht einer Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung im Wald in der Regel nicht entgegen, weil regelmäßig nur geringe Flächen (insbesondere die Fundamentflächen) dauerhaft der forstlichen Produktion entzogen sind.</p> <p><u>Vorgehen:</u></p> <p>Hinsichtlich der Frage ob in diesem Fall Waldflächen für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können, ist nach Einschätzung von Wald und Holz NRW derzeit wie folgt zu verfahren:</p> <p>In allgemeiner Sichtweise nach Kapitel 3.2.4.2 „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ (Windenergie-Erlass) vom 04.11.2015 kommen Waldflächen für die Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung nicht in Betracht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete, insbesondere standortgerechte Laubwälder und Prozessschutzflächen handelt. Wald und Holz NRW wertet diese Flächen (standortgerechte Laubwaldgebiete, Naturwaldzellen, Wildnis-Entwicklungsgebiete, forstliche Versuchsflächen (vergl. WEE 4.3.3 S.21, 8.2.2.4 Wald a. Planungsverfahren) als rechtlich und faktisch ausgeschlossene Bereiche bzw. als harte Tabukriterien.</p> <p>Nach Ermittlung der im WEE 2015 und Leitfaden Wald definierten harten Tabubereiche Wald sind im Folgenden die weichen Tabubereiche Wald zu definieren.</p> <p>Wald und Holz NRW empfiehlt nach heutigem Stand (vergl. WEE Kap. 4.3.3 S.19-20) im ersten Schritt Nadel- und Mischwälder den weichen Tabuzonen zuzurechnen und somit einer Abwägung (planerische Entscheidung obliegt der kommunalen Planungshoheit (Ziffer 4.3.3 Absatz 4 Windenergieerlass) zugänglich zu machen.</p> <p>In der Regel kann Wald und Holz NRW Waldumwandlungen für Nadelwälder in Aussicht stellen, wobei die Ziele und Erfordernisse der Landesplanung zu beachten sind.</p> |

| Ifd. Nr. | Einwender; Datum der Einwen- dung | Ifd. Nr. | Äußerung (Zusammenfassung) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|------------------------|---|--------------|---|----------------------|--------|--------------|----------|-----------------------|--------|--------------|----------|------------------|--------|--------------|----------|------------------------|--------|--------------|----------|------------------------|--------|--------------|----------|
| | | | <p>Falls der Plangeber erkennt, dass das Ergebnis seiner Untersuchung unter Einbeziehung der Nadelwälder für die Windenergienutzung nicht substantiell Raum schafft, empfiehlt Wald und Holz NRW, dass die weichen Tabuzonen, einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterzogen werden, bei der auch die Mischwälder betrachtet werden.</p> <p>Die Bewertung der Wälder richtet sich nicht nur nach Laub-, Nadel- und Mischwäldern sondern auch nach den Gegebenheiten im Plangebiet unter Berücksichtigung der Kriterien des Leitfadens „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“.</p> <p>Die forstbehördliche Bewertung im FNP-Verfahren erfolgt in folgenden Schritten: Grundlage für die Konzentrationszonenplanung sind Daten des Amtlichen Topographischen – Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Diese Daten liefern aufgrund der Maßstäblichkeit jedoch erst Waldbereiche an sich ab einer Größe von 1 ha sowie innerhalb von Waldgebieten liegende Laubwald- oder Mischwaldflächen ab einer Größe von 4 ha als gesondert dargestellte Bereiche.</p> <p>Das Regionalforstamt ermittelt, ob innerhalb der geplanten Konzentrationszone wertvolle Waldbereiche liegen, für die keine Waldumwandlungsfähigkeit in Aussicht gestellt werden kann. Eine tiefergehende bestandsbezogene Einzelfallprüfung in dieser Planungsebene wird grundsätzlich nicht durchgeführt.</p> <p>Die konkreten Waldbestände, die innerhalb der Konzentrationszone liegen, können erst im BImSchG-Verfahren beurteilt werden, da erst dann die konkreten Standorte feststehen. Die Waldumwandlungsfähigkeit bezieht sich in diesen Fällen auf die konkrete Herausnahme der Fläche aus der forstlichen Nutzung. Dies ist im Wesentlichen der Standort der Windenergieanlage sowie die dauerhaft freizuhaltende Kranstellfläche, die später weder mit Forstpflanzen bestockt werden können noch eine dem Wald dienende Fläche im Sinne des BWaldG sind.</p> <p>Bei den heute installierten Anlagenhöhen im Wald von in der Regel 130 – 140 Meter Nabenhöhe und den entsprechenden Rotordurchmessern von 100 – 130 Metern ergeben sich Freiräume zum Boden von ca. 50 – 80 Metern direkt unter der Anlage. Wald und Holz NRW geht davon aus, dass das Überstreichen der Rotoren in diesen Abständen keine nennenswerten negativen Einflüsse auf die umliegenden Waldbestände mit sich zieht und Laubwaldbestände nicht beeinträchtigt werden. Diese Sichtweise ist im WEE unter 8.2.2.2 für naturschutzrechtliche bedeutsame Gebiete sowie unter 8.2.3.2/3 Wasserschutzgebiete explizit ausgeführt und wird auch für von Rotoren überstrichene Laubwaldgebiete und wertvolle Waldgebiete übernommen. Eine Konzentrationszone kann in Teilflächen somit nicht umwandlungsfähige Waldbereiche enthalten.</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | 18.2 | <p><u>Hinweis zu ermittelten Potentialflächen</u></p> <p>Im Rahmen der Planung wurden Flächen ermittelt, welche nicht von harten oder weichen Tabuzonen belegt sind. Diese nach Abzug der Tabuzonen verbleibenden Bereiche wurden in der Karte als sogenannte „Weißflächen“ dargestellt. Sofern die Errichtung einer Mindestanzahl von WEA möglich ist, wurden diese als Potentialflächen gekennzeichnet.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich in diesen Potentialflächen Waldflächen befinden, welche nach der Systematik der Planung als Tabuflächen darzustellen sind:</p> <table data-bbox="519 1187 1361 1334"> <tr> <td>Gemarkung Bremerberg</td> <td>Flur 2</td> <td>Flurstück 37</td> <td>(Zone D)</td> </tr> <tr> <td>Gemarkung Altenbergen</td> <td>Flur 8</td> <td>Flurstück 53</td> <td>(Zone H)</td> </tr> <tr> <td>Gemarkung Vörden</td> <td>Flur 7</td> <td>Flurstück 27</td> <td>(Zone F)</td> </tr> <tr> <td>Gemarkung Münsterbrock</td> <td>Flur 1</td> <td>Flurstück 47</td> <td>(Zone K)</td> </tr> <tr> <td>Gemarkung Münsterbrock</td> <td>Flur 1</td> <td>Flurstück 53</td> <td>(Zone K)</td> </tr> </table> <p>(s. auch anliegende Karten)</p> | Gemarkung Bremerberg | Flur 2 | Flurstück 37 | (Zone D) | Gemarkung Altenbergen | Flur 8 | Flurstück 53 | (Zone H) | Gemarkung Vörden | Flur 7 | Flurstück 27 | (Zone F) | Gemarkung Münsterbrock | Flur 1 | Flurstück 47 | (Zone K) | Gemarkung Münsterbrock | Flur 1 | Flurstück 53 | (Zone K) |
| Gemarkung Bremerberg | Flur 2 | Flurstück 37 | (Zone D) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Gemarkung Altenbergen | Flur 8 | Flurstück 53 | (Zone H) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Gemarkung Vörden | Flur 7 | Flurstück 27 | (Zone F) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Gemarkung Münsterbrock | Flur 1 | Flurstück 47 | (Zone K) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Gemarkung Münsterbrock | Flur 1 | Flurstück 53 | (Zone K) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| Ifd. Nr. | Einwender; Datum der Einwen- dung | Ifd. Nr. | Äußerung (Zusammenfassung) |
|----------|--|----------|---|
| | | | Sofern es sich um kleine, im Offenland liegende Waldparzellen handelt, ergeht der Hinweis, dass nach der o.g. Herleitung diese Flächen wohl in der Potentialfläche verbleiben können, jedoch nicht als Standort für WEA oder Kranstellfläche zur Verfügung stehen. |
| 19 | Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW 18.04.2017 | 19.1 | Es wird mitgeteilt, dass Beeinträchtigungen und Berührungspunkte für Richtfunkstrecken bestehen. Betroffen sind die Teilflächen: B, C, F, H, G, K und L. In diesen Bereichen ist zwingend eine Einzelfallbetrachtung und Prüfung durch das LZPD NRW (Abteilung 5 / 53.1) erforderlich. |
| 20 | Westfalen Weser Netz GmbH 19.04.2017 | 20.1 | Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Potenzialflächen mit Konzentrationswirkung sind mit separaten Leitungstrassen an das UW Vörden anzuschließen. Vorhandene Mittelspannungsleitungen können die Leistung nicht mehr aufnehmen. |
| 21 | Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Bezirksstelle für Agrar- struktur OWL 21.04.2017 | 21.1 | Landwirtschaftliche Belange können durch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche und durch Beeinträchtigungen der Agrarstruktur berührt werden. Im vorliegenden Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ werden nach der Stufe II der Tabuflächenbetrachtung insgesamt 13 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 820 ha als Potentialfläche dargestellt. Die Potentialflächen B, I und J sowie der westliche Teilbereich der Potentialfläche L umfassen fast ausschließlich Ackerflächen, die Strukturen in diesen Potentialflächen sind gut und sehr gut, die Böden in weiten Bereichen ertragreich oder hoch ertragreich. Die genannten Potentialflächen liegen zum überwiegenden Teil im Bereich einer im Regionalplan ausgewiesenen landwirtschaftlichen Kernzone. Eine Bewirtschaftung der als Konzentrationszone ausgewiesenen landwirtschaftlichen Flächen ist weiterhin möglich. Bei flächenschonender Anordnung und Erschließung der Windenergieanlagen kann die landwirtschaftliche Betroffenheit durch Errichtung von Windenergieanlagen an den Standorten selbst zumeist gering gehalten werden. Eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange kann sich im weiteren Verfahren aufgrund der erforderlichen Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen ergeben. Zum einen erfordern die Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild einen entsprechenden Ausgleich nach Landschaftsrecht, zum anderen werden aufgrund des gesetzlich normierten Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG Maßnahmen erforderlich. Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist gemäß dem Windenergie-Erlass vom 4.11.2015 ein Ersatz in Geld zu zahlen. Um die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche und Beeinträchtigungen der Agrarstruktur in Grenzen zu halten, sollte dieses Ersatzgeld - aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht - möglichst nicht zur Umsetzung von flächigen Maßnahmen verwendet werden. Es wird angeregt zu prüfen, ob der Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Umsetzung von Maßnahmen i. R. der WRRL erbracht werden kann. |

| Ifd. Nr. | Einwender; Datum der Einwen- dung | Ifd. Nr. | Äußerung (Zusammenfassung) |
|----------|---|----------|--|
| | | 21.2 | <p>Eine landwirtschaftliche Betroffenheit kann sich im weiteren Verfahren aufgrund der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen ergeben.</p> <p>Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Stufe I) vom Februar 2017 stellt für alle Potentialflächen ein „gewisses“ Konfliktpotential fest. In allen Potentialflächen ist mit einer Betroffenheit des Mäusebussards zu rechnen, in allen Potentialflächen sind unterschiedliche viele Rotmilan-Reviere in unterschiedlichen Entfernungen betroffen.</p> <p>Bei der <u>Potentialfläche A</u> wird das Konfliktpotential insbesondere aufgrund der geringen Entfernung zu einem Rotmilan-Revier (weniger als 500 m), der hohen Rotmilan-Revier-Dichte (zwei Reviere innerhalb des 1,5 km-UG, drei Reviere knapp außerhalb), eines Uhu-Nachweises in weniger als 500 m sowie der Nutzung des Gebietes durch den Schwarzstorch als hoch eingestuft. Im Abstand von 800 m bis 1.000 m zur <u>Potentialfläche D</u> befinden sich vier Rotmilan-Reviere, weitere Reviere grenzen an, der Uhu wurde ca. 500 m westlich der Fläche nachgewiesen und das Gebiet wird vom Schwarzstorch überflogen.</p> <p>Im 1,5 km-UG der <u>Potentialfläche E</u> sind zwei Reviere des Rotmilans in Entfernungen von 600 m und 1.000 m dokumentiert. Regelmäßige Überflüge des Schwarzstorches sind zu erwarten.</p> <p>Bei der <u>Potentialfläche K</u> befinden sich zwei Rotmilan-Reviere in Entfernungen von weniger als 500 m, weitere Reviere grenzen an und es gibt Hinweise auf Rotmilan-Sammelplätze in diesem Bereich. Ein Schwarzmilan-Revier ist nur knapp über 500 m entfernt und ein Schwarzstorch-Brutverdacht liegt in 2,3 km Entfernung. Im östlichen Umfeld wurde darüber hinaus eine kleinere, lokal bedeutsame Kiebitz-Rastfläche erfasst.</p> <p>Im 1,5 km-UG der <u>Potentialfläche L</u> befinden sich insgesamt drei Rotmilan-Reviere, zwei im Abstand von 1 km, ein weiteres liegt 1,4 km entfernt. Ein Revier-Verdacht des Schwarzstorches ist in ca. 3 km Entfernung bekannt.</p> <p>Bei der <u>Potentialfläche M</u> sind zwei Rotmilan-Reviere betroffen, eines in knapp weniger als 1 km Entfernung, weitere Reviere des Rotmilans grenzen an. In einem Abstand von etwa 3,2 km liegt ein Brutverdacht des Schwarzstorches, der diese Potentialfläche als Nahrungshabitat nutzt.</p> <p>In den Potentialflächen A, D, E, K L und M wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotential aufgrund der o. g. Vorkommen als hoch eingestuft.</p> <p>Die Potentialflächen B, C, F, I und J weisen ein mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotential auf.</p> <p>Lediglich bei den Potentialflächen G und H wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotential als gering eingeschätzt.</p> <p>Der endgültige artenschutzrechtliche Konflikt kann erst nach genauerer Untersuchung im Genehmigungsverfahren abgeleitet werden. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG müssen ggf. durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist zu befürchten, dass die Realisierung von Windenergieanlagen in Bereichen mit hohem artenschutzrechtlichem Konfliktpotential umfangreiche Maßnahmen erfordern wird, um den Verbotstatbestand des § 44</p> |

| Ifd. Nr. | Einwender; Datum der Einwendung | Ifd. Nr. | Äußerung (Zusammenfassung) |
|----------|---|----------|---|
| | | | <p>BNatSchG zu vermeiden. Die Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen erfolgt zumeist auf gut strukturierten, wertvollen landwirtschaftlichen Nutzflächen, die aus der Produktion genommen oder extensiviert werden müssen. Auch die Extensivierung von Flächen (aufgrund der artenschutzrechtlichen Problematik) kommt für die landwirtschaftlichen Betriebe vor Ort de facto oft einem Flächenentzug gleich. Um den Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche und Beeinträchtigungen der Agrarstruktur so weit wie möglich zu minimieren, sollten WEA daher möglichst in Bereichen und an Standorten mit geringerem artenschutzrechtlichem Konfliktpotential errichtet werden. Öffentlich landwirtschaftliche Belange stehen Vorhaben entgegen, die in großem Umfang landwirtschaftliche Fläche für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen beanspruchen.</p> <p>Die Entwicklung von Maßnahmen- und Artenschutzkonzepten – insbesondere im Bereich wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen der im Regionalplan ausgewiesenen landwirtschaftlichen Kernzonen – sollte in enger Kooperation mit der Landwirtschaft im Raum erfolgen - insbesondere die Bewirtschafter der Flächen sind zu beteiligen -, um Beeinträchtigungen der Agrarstruktur bereits im Vorfeld so weit wie möglich zu vermeiden.</p> <p>Für erforderliche CEF-Maßnahmen sollten möglichst wechselnde Flächen in einem funktional erforderlichen Raum zulässig sein, und die erforderlichen Maßnahmen sollten auf (jährlich) rotierenden Flächen umgesetzt werden können.</p> <p>Zur Vermeidung von Kollisionen ist - anstelle von CEF-Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und anstelle von Bewirtschaftungsauflagen - auch die Abschaltung von WEA zu bestimmten Zeiten als Vermeidungsmaßnahme in Betracht zu ziehen.</p> <p>Grundsätzlich sind Ausgleichsmaßnahmen gemäß der „Handlungsempfehlung Artenschutz/Bauen“ vom 22.10.2010 möglichst so zu konzipieren, dass sie gleichzeitig der Kompensation des Eingriffs und dem Artenschutz dienen können. Soweit möglich müssen CEF-Maßnahmen gleichzeitig für mehrere betroffene Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen geplant werden. Nach dem Prinzip der Multifunktionalität sind kumulierende Lösungen anzustreben, um den Gesamtbedarf an Maßnahmen und die erforderliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu senken.</p> <p>Ferner sind Ausgleichsmaßnahmen nur für die Betriebsdauer der Anlagen festzusetzen.</p> <p>Weitere Hinweise und Anregungen werden nicht vorgetragen.</p> |
| 22 | <p>Bund für Umwelt und Naturschutz Kreisgruppe Höxter</p> <p>21.04.2017</p> | 22.1 | <p>Es werden allgemeine Hinweise zu Windenergieanlagen gegeben.</p> <p>Da der Flächennutzungsplan das Kernstück jeder Zukunftsplanung ist und auf dieser Planungsebene eine Umsetzung der im Regionalplan festgelegten Zielvorgaben erfolgt, sind soziale, wirtschaftliche und umweltplanerische Aspekte nachhaltig in Einklang zu bringen.</p> <p>In diesem Gesamtkonzept sollte insbesondere die Grundlage von Natur und Landschaft Berücksichtigung finden.</p> <p>Dem Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (2013) ist zu entnehmen, dass eine Artenschutzrechtliche Prüfung I auf Flächennutzungsplanebene ausreicht, wenn im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan dieses ausführlich dargestellt und begründet wird. Dieses kann leider den Unterlagen nicht entnommen werden.</p> <p>Ferner ist den Unterlagen zu entnehmen, dass auf allen Windvorrangflächen planungsrelevante und Anhang IV-Arten der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie (Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, Mäusebussard und zahlreiche Fledermausarten) vorkommen und in ihren Funktionsräumen betroffen sind, weshalb die beigefügte Artenschutzrechtliche Prüfung für die großräumige Beurteilung der Windvorrangzonen im Gemeindegebiet Marienmünster nicht ausreicht.</p> <p>Im Interesse der Planungssicherheit sollten Vorrang- bzw. Sondergebiete für Windenergie nur dort ausgewiesen werden, wo eine besondere Bedeutung dieser Gebiete für den Schutz von Avifauna, Fledermäusen und Landschaftsbild nach detaillierten Erkenntnissen ausgeschlossen werden kann.</p> |

| Ifd. Nr. | Einwender; Datum der Einwen- dung | Ifd. Nr. | Äußerung (Zusammenfassung) |
|----------|---|----------|--|
| | | | <p>Ein besonderes Risiko stellen in diesem Zusammenhang die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) dar. Tiefergehende Artenerfassungen sind insoweit auch auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung durchzuführen, damit der Schutz bedeutender Lebensräume und Arten gesichert wird.</p> <p>Für eine artenschutzrechtliche Abwägung auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse ist in jedem Fall für die geplanten Sondergebiete bereits in der Flächennutzungsplanung eine detaillierte prognostische Beurteilung, ob im Genehmigungsverfahren eine Konfliktlösung möglich ist, vorzunehmen, ansonsten ist eine fachlich begründete Abwägung im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht möglich. Dies kann zur Nichtigkeit des Flächennutzungsplanes führen.</p> |
| | | 22.2 | <p><u>Avifauna</u></p> <p>Die Darstellung von Flächen im Flächennutzungsplan für die Windenergie setzt somit voraus, dass diese Flächen auch grundsätzlich für diese bauliche Nutzung geeignet sind. Vom Bau von Windenergieanlagen (WEA) sollten Gebiete grundsätzlich ausgeschlossen werden, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Naturschutz aufweisen und mit dem Bau oder dem Betrieb von WEA zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Dies erfordert regelmäßig auch die Einhaltung bestimmter Abstände zu diesen Gebieten. An dieser Stelle wird insbesondere auf die Grundlage der Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten aus dem Jahr 2015 verwiesen. Die in dem sogenannten Helgoländerpapier (2015) aufgeführten Abstandsempfehlungen für windenergiesensible Vogelarten sind für den Ausschlussbereich zu überarbeiten und einzuhalten, da neueste wissenschaftliche Erkenntnisse belegen, dass der Schutz und Erhalt der betroffenen Arten nur dann gewahrt wird, wenn der Ausschlussbereich eingehalten wird. Für das Stadtgebiet Marienmünster sind dieses schwerpunktmäßig der Rot- und Schwarzmilan, Uhu, Schwarzstorch sowie Mäusebussard.</p> <p>Die Potenzialflächen der Stadt Marienmünster sind mit den Buchstaben A bis M gekennzeichnet. Schon auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse (Abb. IV, V und VI) ist zu ersehen, dass es in den Bereichen A, B, C, D und L sowie M zu einer besonderen Kumulation planungsrelevanter Arten kommt. Teilweise wird dieser Sachverhalt noch durch die Überschneidung der einzelnen Habitate in den einzelnen Zonen verstärkt.</p> |
| | | 22.3 | <p><u>Rotmilan</u></p> <p>Die dargestellten Reviere zeigen, dass die Art flächendeckend Habitate in allen 13 Bereichen hat. Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann somit nicht ausgeschlossen werden. Es liegt ein sehr hohes Konfliktrisiko vor, insbesondere in dem strukturreiche Bachtal bei Bremerberg. Dieses ist ein attraktives Nahrungsgebiet für den Rotmilan, der hier auch die Aufwinde nutzt.</p> <p>Deutschland obliegt als Hauptverbreitungsgebiet des Rotmilan eine besondere Verantwortung für den Erhalt dieser Art, woraus sich auch eine Verpflichtung für weitreichende Schutzmaßnahmen der entsprechenden Lebensräume ergibt. Der Gesamtbestand für NRW wird von der Fachbehörde LANUV auf 600-800 Brutpaare geschätzt (2012-2013), der Erhaltungszustand ist derzeit mit ungünstig bis unzureichend eingestuft worden.</p> <p>In den Kreisen Höxter und Lippe kommen zusammen etwa 25-30% des NRW-Bestandes des Rotmilans vor (Schwerpunktraum für den Rotmilan = faktisches Vogelschutzgebiet). Die EU-Vogelschutzgebiete in NRW decken nur einen sehr geringen Anteil der Gesamt- Brutpopulation des Rotmilans in NRW ab. Die Lücken im System der Schutzgebiete sind bei den wegen großer Raumansprüche natürlich seltenen Arten wie dem Rotmilan besonders bedenklich. Es ergibt sich die Notwendigkeit, durch eine bessere Abdeckung des Rotmilanbestandes in NRW durch ausgewiesene Vogelschutzgebiete zu einer besseren Sicherung des Bestandes zu gelangen. So erfolgt auch in der Gesamtliste der „Important Bird Areas“ (2002) in Deutschland für NRW der Hinweis, dass für bestimmte flächenhaft verbreitete Vogelarten des Anhang I der VSchRL wie dem Rotmilan, auf eine Benennung weiterer ISA-Gebiete für diese Arten nur vorläufig verzichtet wird, da die Abgrenzung der fünf wichtigsten Gebiete noch nicht zuverlässig möglich ist. Dieses solle erfolgen, wenn die Defizite durch eine systematische Bestands- und Verbreitungsanalyse in den kommenden Jahren behoben wird. Diese Bestandsdaten liegen mittlerweile vor.</p> |

| Ifd. Nr. | Einwender; Datum der Einwendung | Ifd. Nr. | Äußerung (Zusammenfassung) |
|----------|------------------------------------|----------|--|
| | | | <p>Die Flächen der oben genannten Kreisgebiete drängen sich angesichts der Bestandsdichte und des hohen Anteils an der Gesamtpopulation in NRW deshalb als Gebiete auf, die als die Geeignetsten im Sinne des Art. 4 VSchRL zu bewerten sind.</p> <p>Der Bau von zusätzlichen und höheren Windenergieanlagen in diesem als faktisches Vogelschutzgebiet zu bewertenden Raum sollte in jedem Fall auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen erfolgen. Dieses bedeutet schon auf Ebene der Flächennutzungsplanung die Abstände gemäß Helgoländerpapier (2015) einzuhalten (zu bekannten Horststandorten des Rotmilans) und darüber hinaus auch einen Pufferbereich zu Schutzgebieten gemäß der Vogel- und Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie nicht als Vorranggebiete für Windenergienutzung festzulegen.</p> |
| | | 22.4 | <p><u>Schwarzstorch</u></p> <p>In nördlichen und nordöstlichen Bereichen der Stadt Marienmünster wird der Schwarzstorch regelmäßig und seit Jahren bei der Nahrungssuche beobachtet (Zone A, B, D, E, M,) in allen übrigen Zonen wird der Schwarzstorch vermutet.</p> |
| | | 22.5 | <p><u>Uhu</u></p> <p>In Zone A, C und D sind Uhu-Vorkommen nachgewiesen, im Bereich der Abtei (alter Sportplatz am Hungerberg) wird ein Uhu vermutet. Illner (2012) stuft die Kollisionsgefährdung als „sehr hoch“ ein. Langemach und Dürr geben die Entfernung von 4 Totfundplätzen mit 1140 m - 2500 m vom nächsten Brutplatz an und weisen damit auf große Revierdistanzen hin. Breuer et Al. erhärtet auf Grund dieser Erkenntnisse, dass das Kollisionsrisiko des Uhus bislang unterschätzt wurde. Als Standvogel ist der Uhu ganzjährig im Nestumfeld zu beobachten. Ein Mindestabstand von 1000 m wird von der LAG VSW (2015) gefordert.</p> <p>Bezogen auf diese Risikoeinschätzung stellt die dargestellte Zone C im erweiterten südlichen Abschnitt des bestehenden Windparks (südl. der Landstraße Vörden-Hohehaus) ein attraktives Nahrungshabitat des in Bremerberg brütenden Uhus dar. Dieser Bereich ist mit einem sehr hohen Kollisionsrisiko verbunden. Pro Brutpaar werden 10 ha Nahrungsflächen durch Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Brache gefordert.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Genehmigung zweier WEA in der Gemarkung Bremerberg soll eine 6 ha große Fläche als Ablenkmaßnahme für den Uhu und die Rotmilane im Jahre 2017 optimiert werden. Die Potentialfläche C wächst dieser Maßnahme entgegen und sollte nicht weiter als Vorrangfläche für Windenergie verfolgt werden.</p> |
| | | 22.6 | <p><u>Mäusebussard</u></p> <p>Im Stadtgebiet Marienmünster ist der Mäusebussard in allen WEA-Zonen zu finden. Die Kollisionsgefährdung des Mäusebussards ist hoch, darum wird diese Vogelart als WEA- planungsrelevant eingestuft.</p> |
| | | 22.7 | <p><u>Fledermäuse</u></p> <p>In dem Hauptgebäude der Abtei befindet sich eine Kinderstube des Großen Mausohr, als FFH-Gebiet ausgewiesen. Da das Große Mausohr als weitgehend in Wäldern (in näher Umgebung der Abtei) jagende Art auch große Distanzen zu den Jagdgebieten zurücklegt, kommt dem Einzugsbereich zu diesem bedeutenden Quartier eine hohe Schutzwürdigkeit zu. Nicht nur das umgebende Waldgebiet, sondern auch die landschaftliche Kulisse nach Westen hin (Wald, Hecken, Gewässer) stellt in seiner strukturreichen Ausprägung ein Gebiet dar, wo in jedem Fall Flugrouten mit hoher Flugintensität verschiedener Fledermausarten vorhanden sind.</p> |
| | | 22.8 | <p>Folgende Anforderungen an einen neu aufzustellenden Flächennutzungsplan werden für gerechtfertigt gehalten:</p> |

| Ifd. Nr. | Einwender; Datum der Einwen- dung | Ifd. Nr. | Äußerung (Zusammenfassung) |
|----------|--|----------|---|
| | | | <p>1. Da in fast allen vorgesehenen Windvorrangzonen im Stadtgebiet Marienmünster Vorkommen von Schwarzstorch, Uhu und Rotmilan sowie Mäusebussard bekannt sind, sollten insbesondere für diese hochgradig kollisionsgefährdeten und stöempfindlichen Arten schon auf Flächennutzungsplanebene die Brutplätze erfasst werden, um ggf. entsprechende Schutzabstände zu den betroffenen Biotopen einzuplanen oder die Ausweisung im Bereich dieser Biotope zurückzunehmen.</p> <p>2. Die derzeit in der Planung befindlichen Windvorrangzonen reichen planerisch/zeichnerisch teils bis an sensible Lebensräume heran (FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Feuchtgebiete, zusammenhängende Waldgebiete). Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten schon auf Flächennutzungsplanebene, nach einer detaillierten Darlegung und einer aussagekräftigen Arten- und Biotopschutzprüfung die Auswirkungen der Windenergieanlagen durch eine Pufferzone verringert werden (Vorsorgeprinzip). Hier ist insbesondere ein 1.000 m Pufferbereich zu FFH-Gebieten mit Schutzzweck Fledermäuse zu fordern (Abtei Marienmünster).</p> <p>3. Aufgrund der oben beschriebenen Biotopstrukturen der Stadt Marienmünster sind interkommunale Untersuchungen und Bewertungen von Konfliktlagen im Artenschutz zwingend. Dies betrifft die Avifauna als auch die Fledermäuse:</p> <ul style="list-style-type: none"> – kumulierende Wirkung von Zone J mit der Windzone Nieheim/Holzhausen, – Konflikthäufung im nördlichen und östlichen Bereich (Schieder-Schwalenberg, Köterberg, Kappenberg) – die Zone E, F und G um Altenbergen grenzen an den Brakeler Wald. Die Windzone in Ovenhausen (Stadt Höxter) wächst dieser entgegen. Zwischen diesen Potenzialzonen liegen 8 Horste des Rotmilan und Mäusebussard. <p>4. Auf der Ebene von Regional- und Flächennutzungsplanung sollte mindestens im Umkreis von 1.000 m um die geplanten Vorrang- bzw. Sondergebiete untersucht werden, ob bedeutende Fledermausvorkommen bekannt sind (z. B. Wochenstuben, Männchenkolonien, Winterquartiere) und ob aufgrund der gebietspezifischen Analyse Jagdgebiete mit besonderer Bedeutung oder tradierte Flugwege betroffen sein könnten. Im Interesse der Planungssicherheit empfiehlt es sich, die Bedeutung der betroffenen Bereiche für Fledermäuse zu klären, sofern nicht von vornherein eine Betroffenheit bedeutender Fledermauslebensräume ausgeschlossen werden kann. Zielsetzung ist eine Erfassung zur generellen Beurteilung und zum Vergleich verschiedener Teilflächen, um die Ausweisung von Sondergebieten begründen zu können. Der Ausschluss artenschutzrechtlicher Konflikte mit Fledermäusen durch Abschaltzenarien ist denkbar, würde aber in stark von WEA-sensiblen Fledermausarten genutzten Räumen zu starken Betriebseinschränkungen führen. Kommen zu diesen nächtlichen Abschaltzeiträumen noch weitere Abschalterfordernisse tagsüber hinzu, stellt sich die Frage nach der Wirtschaftlichkeit der geplanten Anlage sowie des letztlich am Standort noch möglichen Energieertrags. Werden weitergehende Einschränkungen aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich, kann ein solcher Standort nicht mehr unter Berücksichtigung aller städtebaulich zu berücksichtigenden Belange der geeignete Bereich für eine Windkraftkonzentrationszone sein.</p> <p>5. In den Bereichen Bredenborn, Bremerberg und Hohehaus, wo schon heute Windenergieanlagen stehen, sollte schon in der ASP I auf die kumulative Wirkung eingegangen werden. So ist für diese Bereiche in jedem Fall eine UVP-Vorprüfung ggf. auch eine UVP durchzuführen.</p> <p>6. Zusammenfassend sei an dieser Stelle bemerkt, dass insbesondere die Bereiche A, B, C, D und L sowie M auch in der Landschaftsbildbewertung des Kreises Höxter als hoch bzw. mittel bewertet wurden.</p> |
| 23 | LWL - Archäologie für Westfalen Außenstelle Bielefeld | 23.1 | <p>Gegen die Planung bestehen seitens der LWL-Archäologie keine Bedenken.</p> <p>Es wird jedoch zur Auflage gemacht, dass der Bauträger der LWL-Archäologie für Westfalen den Beginn der Baumaßnahme (Datum der Erdarbeit) 8 Wochen vorher schriftlich mitteilt, damit die Baumaßnahme archäologisch begleitet werden kann.</p> |

| Ifd. Nr. | Einwender; Datum der Einwendung | Ifd. Nr. | Äußerung (Zusammenfassung) |
|----------|---|----------|--|
| | 20.04.2017 | | |
| 24 | LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen 27.04.2017 | 24.1 | <p>Aus Sicht der Landschaftskultur und der Baudenkmalpflege werden zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung folgende Anregungen gemacht:</p> <p>Rechtliche Grundlagen</p> <p>Nach § 1 (6), Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere auch „die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes“ zu berücksichtigen. Die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in der Bauleitplanung erfordert die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Planvorhabens auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.</p> <p>Unter Kulturgüter fallen im Sinne des ROG nicht nur die ausgewiesenen Bau- und Bodendenkmäler, sondern auch historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente. Es wird auf § 2 (2) Ziffer 5 ROG hingewiesen „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. ...“</p> <p>Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente sind Teil des landschaftlichen kulturellen Erbes und prägen in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Die bedeutsamen landschaftlichen und baulichen Strukturen unterliegen nicht immer einem spezifischen Schutzstatus. Eine Ermittlung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Planvorhabens auf die Betroffenheit von historischen Kulturlandschaften, Kulturlandschaftsteilen oder von markanten kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen im Plangebiet hat im Umweltbericht zu erfolgen.</p> <p>Nach § 9 DSchG ist die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in einem Denkmalsbereich und – wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird – in der engeren Umgebung von Baudenkmalern erlaubnispflichtig. Daher sollte möglichst frühzeitig untersucht werden, welche Denkmäler möglicherweise von den geplanten Konzentrationszonen betroffen sein könnten.</p> <p>24.2 Vorhandene Informationen zum Schutzgut „Kulturgüter“</p> <p>Zurzeit erstellt unser Amt den kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung in Ostwestfalen.</p> <p>Dieser Fachbeitrag ist eine Planungsgrundlage im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG. In ihm werden die aus Sicht der Archäologie, Denkmalpflege sowie der Landschafts- und Baukultur bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche dargestellt und beschrieben. Sie haben aufgrund ihres Erhaltungszustandes, der historischen Dichte oder der räumlichen Persistenz eine herausragende Stellung innerhalb des gesamten kulturellen Erbes in Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus werden im Fachbeitrag die kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadt- und Ortskerne inklusive der historisch überlieferten Sichtbeziehungen sowie die kulturlandschaftsprägenden Bauwerke der Denkmalpflege untersucht.</p> <p>Für den Raum Marienmünster konnten verschiedene bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und kulturlandschaftsprägende Bauwerke identifiziert werden. Wir bitten, die bisher vorliegenden Aussagen des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages in den Umweltbericht zu übernehmen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist unter dem Schutzgut "Kultur- und Sachgüter" zu untersuchen, ob und inwieweit die im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag beschriebenen wertgebenden Merkmale und Ziele der Kulturlandschaftsbereiche durch die Errichtung von WEA beeinträchtigt werden können.</p> <p>Dies gilt auch für die im Fachbeitrag aufgeführten kulturlandschaftsprägenden Bauwerke sowie deren Wirkräume und Sichtbeziehungen.</p> <p>Über die im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag dargestellten kulturlandschaftsprägenden Denkmäler hinaus, sind alle weiteren Denkmäler bei den Unteren Denkmalbehörden der jeweiligen Gemeinden zu erfragen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die bisher vorliegenden Ergebnisse zur Regionalplanung in Ostwestfalen</p> |

| Ifd. Nr. | Einwender; Datum der Einwen- dung | Ifd. Nr. | Äußerung (Zusammenfassung) |
|----------|---|----------|--|
| | | | <p>eine Entwurfsfassung darstellen und noch nicht abschließend mit den beteiligten Stellen abgestimmt wurden. Daher können sich in der weiteren Abstimmung ggf. noch Änderungen ergeben. Bei Bedarf stellen wir Ihnen gerne die Shape-Dateien zur Verfügung.</p> |
| | | 24.3 | <p>Zum Belang Denkmalschutz / Baudenkmalpflege <u>Kulturlandschaftsprägende Denkmäler</u> Die nach einer ersten Einschätzung relevanten kulturlandschaftsprägenden Denkmäler im Umfeld der geplanten Vorrangzonen sind in der beigefügten Tabelle aufgelistet. Die Raumwirksamkeit dieser Bauwerke ist häufig größer als 20 ha und kann somit eine weitreichende Fernwirkung entfalten. WEA im Umfeld der genannten Denkmäler könnten aufgrund ihrer optischen Auswirkungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des schutzwürdigen Erscheinungsbildes dieser Baudenkmal führen (§ 9 Abs. 1b DSchG NRW). Daher sind die Auswirkungen auf alle genannten Denkmäler, insbesondere die Störung von Sichtbeziehungen und Wirkräumen sowie die Beeinträchtigung des Charakters und der Maßstäblichkeit der Denkmäler zu prüfen. Der in der Begründung angegebene Prüfungsabstand von 1.000 m wird dem Wirkungsbereich einzelner Denkmäler nicht gerecht. Zur Beurteilung der Beeinträchtigung der kulturlandschaftsprägenden Baudenkmal sollte ein Untersuchungsraum von mindestens 3.600 m zugrunde gelegt werden. Bei der Festlegung des Untersuchungsraumes wird von einem Wirkraum im Umfang der 15-fachen Anlagenhöhe ausgegangen. Dies ist der Raum in dem nach Breuer von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen ist (BREUER 2001). Dieser angenommene Wirkraum gibt einen groben Anhaltspunkt dafür, in welchem Bereich eine mögliche Beeinträchtigung von Kulturgütern mit Raumwirkung wahrscheinlich ist. Da die zurzeit gängigen Windkraftanlagen in der Regel bereits eine Anlagenhöhe von ca. 240 m aufweisen und in Zukunft davon auszugehen ist, dass die Anlagen noch höher und raumgreifender werden, sollten unter Annahme des Worst-Case daher vorsorglich alle kulturlandschaftsprägenden Denkmäler in einem Umkreis von 3.600 m um die Potentialflächen untersucht werden (s. Karte im Anhang). Dabei lässt sich die räumliche Abgrenzung der zu berücksichtigenden Umgebung nicht von vorneherein durch metergenaue Radien bestimmen, sondern hängt von der Art, Größe und der Lage des Denkmals und der Eigenart seines landschaftlichen Umfeldes ebenso ab wie von der Größe der zu errichtenden Anlagen. Im Einzelfall kann der Wirkungsraum eines Denkmals also noch weitreichender sein. Er ist umso größer und schützenswerter, je exponierter seine Lage in der Landschaft ist und hängt zudem mit der Art, der Größe, der historischen Funktion und der intendierten städtebaulichen Dominanz eines Denkmals zusammen. Daher sollten über den 3.600 m Radius hinaus weitere Denkmäler berücksichtigt werden, die ebenfalls in der beigefügten Tabelle aufgeführt sind. Nach einer ersten Einschätzung sind durch die Potentialflächen erhebliche Beeinträchtigungen für den historischen Ortskern der Stadt Nieheim sowie für die Ortskerne und Kirchen auf dem Stadtgebiet von Marienmünster, vor allem für die ehemalige Abtei Marienmünster, den Bökerhof und des Gutes Abbenburg (letztere zu Brakel) zu erwarten. Die visuelle Integrität der Denkmale, die als stark den Raum bestimmend einzuordnen sind, muss gewahrt werden. Darüber hinaus muss eine Beeinträchtigung der in rund 10 km Entfernung liegenden „ehem. Reichsabtei Corvey“ ausgeschlossen werden. Diese unterliegt mit seinem in der Denkmalwertbegründung definierten Objekt-Raum-Bezug und den festgelegten Sichtachsen gemäß DSchG einem besonderen Schutz. Neben diesem denkmalrechtlichen Schutz, besitzt Corvey als Weiterbestätte „Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey“ eine internationale Bedeutung. Die Wahrung der Integrität der Weiterbestätte und ihrer Sichtachsen ist sicherzustellen.</p> <p><u>Weitere kulturlandschaftsprägende Bauwerke</u> Zudem sind mit zwei Kapellen in Marienmünster und der Katholischen Pfarrkirche St. Patrokus in</p> |

| Ifd. Nr. | Einwender; Datum der Einwen- dung | Ifd. Nr. | Äußerung (Zusammenfassung) |
|----------|---|----------|---|
| | | | <p>Löwendorf drei weitere kulturlandschaftsprägende Bauwerke zu untersuchen, die nicht als Denkmal geschützt sind, jedoch aus städtebaulichen Gründen eine historische Bedeutung besitzen (s. Liste im Anhang).</p> <p><u>Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche aus Sicht der Denkmalpflege</u> Dies sind Bereiche, die aus Sicht der Baudenkmalpflege, durch eine besondere Dichte der Überlieferung an Baudenkmalern eine herausragende Zeugniskraft für kulturgeschichtliche Prozesse besitzen. Die Kulturlandschaftsbereiche umfassen mehrere Einzeldenkmäler die zueinander in einem erkennbaren funktionalen und/oder entwicklungsgeschichtlichen Bezug, aber nicht unbedingt in unmittelbarer Nähe mit Sichtbezug zueinander stehen. Als Kulturlandschaftsbereiche wurden Flächen ausgewiesen, in denen die historische Entwicklung des Raumes charakteristisch anschaulich ist. Für den Bereich Marienmünster wurden folgende aus Sicht der Denkmalpflege bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche identifiziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Marienmünster mit Oldenburg und Vörden • Klöster und Stadt Brakel mit Hinnenburg <p>Die Beschreibungen und die Abgrenzung der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche finden Sie als Entwurf in der Anlage.</p> |
| | | 24.4 | <p>Zum Belang „Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaft“</p> <p><u>Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche aus Sicht der Landschaftskultur</u> Aus Sicht der Landschaftskultur wurden bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche nach ihrer Ungestörtheit und der Dichte historischer Zeugnisse abgegrenzt. Entscheidend für die Bewertung ist nicht nur die Tatsache einer in historischen Zeiten ausgeübten, bis heute überdauernden (persistenten) Nutzungsweise, sondern auch das Vorhandensein von Zeugnissen der Vergangenheit und die Gesamtschau der Struktur. Ein weiteres Kriterium ist die Größe eines ungestörten Raumes. Große Bereiche der Kulturlandschaft rund um Marienmünster wurden insbesondere aufgrund der zahlreichen, oft gut erhaltenen Klosteranlagen und anderen Stätten der Religionsausübung (wie Kapellen, Bildstöcken und Wegekreuzen) und des bis heute nur mäßig überformten Zustandes des Kulturlandschaftsraums als ein aus Sicht der Landschaftskultur bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich „Klöster, Herrenhäuser und Stadt Brakel“ dargestellt. Hier haben sich noch zahlreiche Landnutzungsstrukturen aus dem 19. Jh. wie Ackerterrassen, Hohlwegspuren, historische Waldbereiche, Mühlenstandorte und Hügelgräber erhalten. Aus der beigefügten Karte wird ersichtlich, dass sich fast alle Potentialflächen innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs befinden. Da die Abgrenzung auf Maßstabsebene der Regionalplanung (1:50.000) erfolgte, ist es notwendig auf der nachgeordneten Planungsebene der Flächennutzungsplanung die Aussagen zu konkretisieren. Nach einer ersten Durchsicht zeichnen sich durch die Errichtung von WEA in den aufgeführten Potentialflächen Konflikte mit dem Schutzgut der historischen Kulturlandschaft ab. Durch den Bau von WEA ist in einigen Bereichen eine erhebliche technische Überprägung der historischen Kulturlandschaft zu erwarten. Einzelne kulturhistorische Elemente wie Ackerterrassen können durch den Bau und die Zuwege der WEA substantiell beeinträchtigt oder sogar zerstört werden. Die genannten Konflikte sind eine erste Einschätzung. Für eine abschließende Beurteilung sind weitere detaillierte Betrachtungen erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Potentialfläche A: Auf der südlichen Fläche haben sich noch historische Parzellengrenzen mit überlieferten Heckenstrukturen erhalten. |

| Ifd. Nr. | Einwender; Datum der Einwen- dung | Ifd. Nr. | Äußerung (Zusammenfassung) |
|----------|---|----------|--|
| | | | <ul style="list-style-type: none"> • Potentialfläche C: Auch hier ist die südliche Fläche problematisch, da sich in dem Bereich noch persistente Flurgrenzen mit überlieferten Heckenstrukturen sowie Ackerterrassen, die ebenfalls mit historischen Hecken bestanden sind, als Zeugnisse der historischen Landnutzung erhalten haben. • Potentialfläche G: Zwischen den beiden Teilflächen hat sich eine wertvolle historische Kulturlandschaft mit Ackerterrassen und persistenten Heckenstrukturen sowie Hohlwegen erhalten. Die Errichtung von WEA im Nahbereich dieser historischen Kulturlandschaft würde zu einer erheblichen technischen Überprägung führen. • Potentialfläche H: Östlich an die Fläche angrenzend haben sich eine Vielzahl historischer Kulturlandschaftselemente wie Hohlwege und Ackerterrassen mit Heckenstrukturen erhalten. Die Errichtung von WEA im Nahbereich dieser historischen Kulturlandschaft würde zu einer erheblichen technischen Überprägung führen. • Potentialfläche L: Im östlichen Bereich dieser Potentialflächen hat sich eine kulturhistorisch wertvolle, kleinstrukturierte Kulturlandschaft mit Ackerterrassen und persistenten Hecken sowie historischen Wäldchen und Hohlwegen erhalten. |
| | | 24.5 | <p>Bewertung der Beeinträchtigungen</p> <p>Zur Bewertung der Beeinträchtigungen der historischen Kulturlandschaften sowie der Kulturgüter mit Raumwirkung empfehlen wir die Publikation „Kulturgüter in der Planung – Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“ (UVP GESELLSCHAFT, 2014).</p> <p>Bei der Beurteilung der Beeinträchtigung der Kulturgüter ist zu beachten, dass Vorbelastungen durch bestehende WEA nicht als Minderung von weiteren Belastungen durch zusätzliche WEA herangezogen werden können. Vielmehr kann die Anlage weiterer WEA in einem bereits vorbelasteten Raum dazu führen, dass eine bisher noch hinnehmbare Beeinträchtigung durch zusätzliche WEA zu einer unverträglichen und erheblichen Beeinträchtigung verschärft wird.</p> <p>Zudem muss die kumulierende Wirkung der angrenzenden Anlagen in den Stadtgebieten von Höxter, Nieheim und Lüdge bei der Bewertung der Beeinträchtigungen ebenfalls berücksichtigt werden.</p> <p>Bei zu erwartenden Konflikten halten wir bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung für bestimmte Untersuchungsräume eine Sichtbarkeitsanalyse bzw. Visualisierung für erforderlich, um so die Auswirkungen potentieller WEA auf das Erscheinungsbild der Denkmäler mit ihren historischen Sichtbeziehungen sowie der Kulturlandschaftsbereiche abschätzen zu können. Diese Untersuchungen dienen als Hilfsmittel zur Beurteilung der optischen Auswirkungen der geplanten WEA.</p> <p>Zur Visualisierung können wir Ihnen bei Bedarf gerne nähere Hinweise geben. Bitte stimmen Sie die Standorte der Aufnahmen mit uns ab.</p> <p>In der beigefügten Begründung zum Teilflächennutzungsplan wird im Rahmen der Festlegung des Kriterienkatalogs die Schutzgüter „Kulturlandschaft“ und „Kulturgüter“ als ein gemeinsames Kriterium aufgeführt. Wir bitten, gemäß der Publikation „Kulturgüter in der Planung – Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“ (UVP-Gesellschaft e.V. 2014), die Belange der Baudenkmalpflege und der historischen Kulturlandschaft im Rahmen des Schutzgutes „Kulturgüter/Kulturelles Erbe“ gesondert zu betrachten.</p> |
| 25 | Kreis Höxter 05.05.2017 | 25.1 | <p><u>Landschafts- und artenschutzrechtliche Belange:</u></p> <p>Der Kreis Höxter unterliegt mit über 80 % Landschafts- und Naturschutzgebieten einem vergleichsweise hohen Flächenanteil an Schutzgebieten. Im Vordergrund steht hierbei der Schutz von Natur und Landschaft sowie die landschaftsorientierte Erholung. Seit Beginn der Etablierung der Windenergienutzung in den 1990er Jahren im Kreisgebiet stand bei der Standortfindung die landschaftsgerechte Integration der seinerzeit noch relativ klein dimensionierten Windenergieanlagen im Vordergrund. Mit zunehmendem Ausbau der Windenergienutzung wurde in Folge der gezielten Ausweisung von 18 Windkonzentrationszonen dem annähernd flächendeckenden Landschaftsschutz im Kreisgebiet Rechnung getragen. Die im Jahre 2011 durch die Bundesregierung eingeleitete Energiewende und die stetig steigende Anzahl von Windenergieanlagen bewirkten einen zunehmenden Konflikt im Hinblick auf die Belange des Landschaftsschutzes. Während mit dem Repowering oder der Erweiterung bestehender Windparks (häufig in Kuppenlagen), auch im Hinblick der Forderungen des Klimaschutzgesetzes</p> |

| Ifd. Nr. | Einwender; Datum der Einwen- dung | Ifd. Nr. | Äußerung (Zusammenfassung) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|----------|---|------------------|---|------|-----|------------------|-----------|---|----------|---------|---|---|-----------|---------|---|---|-----------|---------|---|---|------------|---------|---|---|----------|---------|---|---|----------|---------|---|
| | | | <p>des Landes NRW, zumeist tragbare Eingriffe in das Landschaftsbild hingenommen werden konnten, finden sich nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde noch diverse Landschaftsräume im Kreisgebiet, denen ein sehr hoher Status im Hinblick auf das Landschaftsbild zugesprochen werden muss.</p> <p>Eine überschlägige Prüfung der im Umfeld der potentiellen Konzentrationszonen befindlichen Landschaftsbildeinheiten kommt zu dem Ergebnis, dass im Einwirkungsbereich der potentiellen Konzentrationen A, C, G, H und K eine erhebliche Beeinträchtigung aufgrund der zweifachen Abwertung der nachfolgend aufgeführten Landschaftsbildeinheiten (LBE) vorliegen würde. Die Beeinträchtigung überschreitet 50 % des Flächenanteils der LBE.</p> <table border="1" data-bbox="517 502 1097 710"> <thead> <tr> <th>Zone</th> <th>LBE</th> <th>Beeinträchtigung</th> <th>Abwertung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A</td> <td>LH-W-005</td> <td>99,11 %</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>A</td> <td>LH-BA-003</td> <td>62,34 %</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>OB-BA-032</td> <td>58,48 %</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>G</td> <td>OB-GOM-052</td> <td>62,38 %</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>H</td> <td>OB-W-052</td> <td>78,56 %</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>K</td> <td>LH-W-010</td> <td>91,52 %</td> <td>2</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Ermittlung der Beeinträchtigung erfolgte ausschließlich für den 3-fachen Radius einer fiktiven 150 m hohen Windenergieanlage. Im Bereich der Zone K beträgt die Größe der betroffenen LBE eine Fläche von 22,53 ha. Im Bereich der Zone C beträgt die Größe der betroffenen LBE eine Fläche von 25,82 ha. Bei LBE mit einer Größe von 20 – 50 ha ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine landschaftsrechtliche Verträglichkeit gegeben ist. Vorsorglich wird drauf hingewiesen, dass eine Verträglichkeit von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 150 m zu abweichenden Ergebnissen kommen kann. Auch wurde eine Verträglichkeit im 15fachen Radius einer fiktiven Anlage im Bereich der potentiellen Konzentrationszonen bislang nicht geprüft.</p> <p>Aus landschaftsrechtlicher Sicht wird deshalb seitens der unteren Naturschutzbehörde auf das mit dem Kreistagsbeschluss vom 21.04.2016 eingeführte Konzept „Bewertung des Schutzgutes ‚Landschaftsbild und Landschaftserleben‘ im Kreis Höxter“ verwiesen, dass im Rahmen von Genehmigungsverfahren für landschaftsbildprägende Bauvorhaben (Windenergieanlagen), die im Einwirkungsbereich der Landschafts- und Naturschutzgebiete des Kreises Höxter errichtet werden sollen, zu berücksichtigen ist.</p> <p>Befinden sich Bauvorhaben innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, wäre für die im Kreisgebiet befindlichen hochwertig bis sehr hochwertig eingestuften Landschaftsbildeinheiten gem. des o.g. Konzeptes zu prüfen, ob eine grobe Verunstaltung des Landschaftsbildes vorliegt. Dabei wären potentielle Vorbelastungen zu beachten.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes mit der Darstellung von Windkonzentrationszonen wird im weiteren Planungsverlauf um Berücksichtigung gebeten.</p> <p>Zur frühzeitigen Abschätzung der landschaftsrechtlichen Verträglichkeit der potentiellen Konzentrationszonen wird eine Ermittlung des beeinträchtigten Raums sowie der realen und prozentualen Beeinträchtigung empfohlen. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass das Konzept „Bewertung des Schutzgutes ‚Landschaftsbild und Landschaftserleben‘ im Kreis Höxter“ nur innerhalb von Schutzgebieten (Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet) direkte Verbindlichkeit besäße. Außerhalb von Landschaftsschutzgebieten wären lediglich die Einwirkungen auf die Schutzgebiete zu berücksichtigen.</p> <p>Hinsichtlich eines potentiellen artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials werden abweichend zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Fa. Umwelt/Landschaftsplaner GbR aus Höxter frühzeitig folgende Hinweise vorgebracht:</p> <p>Die potentiellen Konzentrationszonen A, B, C, E, F, G, H, I, J, K, L und M befinden sich in einem Schwerpunktorkommen des Rotmilans (vgl. MKULNV 2013). Aufgrund der räumlichen Ausstattung und bekannter Vorkommen des Rotmilans ist nahezu das gesamte Kreisgebiet als Schwerpunktorkommen dieser Art zu werten. Anlagenstandorte innerhalb von Schwerpunktorkommen kommen für die Anlagenplanung nur dann in Frage, wenn durch eine Raumnutzungsanalyse</p> | Zone | LBE | Beeinträchtigung | Abwertung | A | LH-W-005 | 99,11 % | 2 | A | LH-BA-003 | 62,34 % | 2 | C | OB-BA-032 | 58,48 % | 2 | G | OB-GOM-052 | 62,38 % | 2 | H | OB-W-052 | 78,56 % | 2 | K | LH-W-010 | 91,52 % | 2 |
| Zone | LBE | Beeinträchtigung | Abwertung | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| A | LH-W-005 | 99,11 % | 2 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| A | LH-BA-003 | 62,34 % | 2 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| C | OB-BA-032 | 58,48 % | 2 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| G | OB-GOM-052 | 62,38 % | 2 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| H | OB-W-052 | 78,56 % | 2 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| K | LH-W-010 | 91,52 % | 2 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| Ifd. Nr. | Einwender; Datum der Einwendung | Ifd. Nr. | Äußerung (Zusammenfassung) |
|----------|------------------------------------|----------|---|
| | | | <p>mit ausreichender Sicherheit belegt werden kann, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen sicher ausgeschlossen oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann (ebd.).</p> <p>Somit kann für die oben genannten Konzentrationszonen auf der Basis der vorliegenden Daten ein Konfliktpotential nicht sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Es wird empfohlen, den Aspekt der Schwerpunktvorkommen im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zu berücksichtigen.</p> <p>Aufgrund der Nähe zu umliegenden Wäldern und aufgrund der hohen Waldrandlänge im direkten Umfeld der potentiellen Konzentrationszonen sind die Flächen A, D, F, H, L und M als potentiell kritisch einzustufen. Konflikte aufgrund der grundsätzlichen Eignung als Horststandort sind sowohl während der Genehmigungs-, als auch während der Betriebsphase möglich. Kleinere Flächen sind diesbezüglich potentiell kritischer einzustufen, da Standortverschiebungen in artenschutzrechtlich „unkritischere“ Bereiche einer flächigen Restriktion durch die beschränkte Größe der Fläche unterliegen.</p> <p>Im Bereich der potentiellen Konzentrationsflächen A, C (teilweise), E, G, H, M und L befinden sich zum Teil ausgedehnte Grünlandzüge. Diese sind artenschutzrechtlich als potentiell kritischer einzustufen, insbesondere mit zunehmendem Anteil an Grünland und Strukturelementen (z.B. Hecken, Feldgehölze).</p> <p>Bereiche mit einem potentiellen artenschutzrechtlich hohen Konfliktpotential sollen entsprechend berücksichtigt werden. Es wird empfohlen, die Einstufung und Bewertung (S. 42 des AFB) zu überarbeiten und zu differenzieren.</p> <p>Auch wird empfohlen, eine Prognose zur Überwindbarkeit des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials unter Berücksichtigung von potentiellen Vermeidungsmaßnahmen zu erarbeiten. So sind Standorte im direkten Bereich eines bekannten Rotmilanhorstes potentiell mit anderen Vermeidungsmaßnahmen tragbar, als Standorte abseits bekannter Brutplätze oder essentieller Nahrungshabitate. Gleiches ist für Uhu und Schwarzstorch festzuhalten.</p> <p>Im Rahmen der Abschichtung der Arten (Prüfstufe I) finden sich kleinere, inhaltlich Widersprüche. So sind für die Fransenfledermaus Wiesen und Grünflächen als Nahrungshabitat angegeben, in der Abschichtung wird das Vorkommen geeigneter Habitate jedoch ausgeschlossen. In einzelnen potentiellen Konzentrationszonen sind jedoch eben diese vorhanden. Diese und weitere inhaltliche Unklarheiten sollten im weiteren Verfahren bereinigt werden.</p> <p>Vorkommen der Wildkatze sind abweichend der Angaben des Gutachters im Umkreis von 1.000 m um die potentiellen Konzentrationszonen bekannt. Offensichtliche unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte resultieren hieraus jedoch nicht.</p> <p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich südlich einer möglichen Konzentrationszone „C“ eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme für zwei genehmigte Windenergieanlagen befindet. Sofern die Genehmigung ausgenutzt und die Windenergieanlagen gebaut werden sollten, kann dies zu Konflikten zwischen der Ablenkfläche für Uhu und Rotmilan und potentiellen Windenergieanlagen nördlich dieser Fläche führen.</p> <p>Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag blieb der Weißstorch bislang unberücksichtigt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des NSG „Auf dem Berenbruch“ nördlich der K 59 zwischen Hohehaus und Fürstenau nachweislich seit mehreren Jahren Weißstörche die Flächen als Nahrungshabitat anliegen. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass in diesem Landschaftsraum über eine detaillierte Raumnutzungsanalyse der Weißstörche artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden müssten.</p> <p>Im Bereich der Ortschaft Ovenhausen ist seit einigen Tagen ein Weißstorchpaar auf einer künstlichen Nisthilfe zu beobachten. Die Nisthilfe befindet sich ca. 3.000 m südöstlich der potentiellen Konzentrationszone E. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht ausgeschlossen.</p> |
| | | 25.2 | <p><u>Straßenrechtliche Belange:</u></p> <p>Gem. § 25 StrWG bedürfen bauliche Anlagen an Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrten einer Baugenehmigung oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen jeder Art</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. längs der Kreisstraße in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen, 2. über Zufahrten oder Zugänge an Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen oder bei bereits bestehendem Anschluss erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. |

| Ifd. Nr. | Einwender; Datum der Einwen- dung | Ifd. Nr. | Äußerung (Zusammenfassung) |
|----------|---|----------|--|
| | | | <p>Bedürfen die baulichen Anlagen keiner Baugenehmigung oder keiner Genehmigung nach anderen Vorschriften, so tritt an die Stelle der Zustimmung die Genehmigung der Straßenbaubehörde.</p> <p>Insbesondere ist bei allen Plangebieten auf eine ausreichende Entfernung zu den Kreisstraßen aufgrund von „Verschattung“ durch die Windenergieanlagen zu achten.</p> <p>Im folgenden Verfahren wird um Beachtung der vorgenannten Punkte und um rechtzeitige Beteiligung der Abteilung Straßen gebeten.</p> |

**Äußerungen der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB
(Beteiligungszeitraum 17.03. – 21.04.17)**

| Ifd. Nr. | Einwender; Datum der Einwendung | Ifd. Nr. | Äußerung |
|----------|------------------------------------|----------|--|
| 1 | Stadt Brakel 30.03.2017 | | <p>Die Stadt Brakel sieht eine erhebliche Beeinträchtigung durch die beabsichtigten Maßnahmen der Potenzialflächen J, I, H und G in der Umgebung des Baudenkmals „Gut Abbenburg“ (Brakel-Bökendorf) aufgrund ihrer räumlichen Nähe.</p> <p>Es wird um Herausnahme aus der Planung gebeten.</p> |
| 2 | Stadt Höxter 12.04.2017 | 24.1 | <p>Aus Sicht der Stadt Höxter wird die von der Stadt Marienmünster verfolgte Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen durch die Darstellung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung im Flächennutzungsplan sehr begrüßt.</p> <p>Die Anerkennung des karolingischen Westwerks und der Civitas Corvey als Weltkulturerbe der UNESCO im Juni 2014 ist für die gesamte Region - insbesondere für die Landkreise Höxter und Holzminden - besonders bedeutsam. Seine Bewahrung ist eine wichtige nationale Aufgabe, die nur gelingen kann, wenn die betreffenden Kommunen insbesondere die Instrumente der kommunalen Planungshoheit konsequent und rechtzeitig anwenden. Dabei kommt dem Schutz der visuellen Integrität des Welterbes einschließlich seiner historischen Sichtachsen eine besondere Rolle zu.</p> <p>Die historischen Sichtachsen sowie weitere relevante Sichtbeziehungen von Corvey sind in der beigefügten Karte und Auflistung (Koch/Heuter 2012) dargestellt, die auch im Managementplan zum Welterbe Corvey sowie im Denkmallisteneintrag („Ehemalige Reichsabtei Corvey“) der Stadt Höxter verankert ist. Danach können wichtige Sichtachsen auch für das Stadtgebiet von Marienmünster relevant sein, indem z. B. geplante Konzentrationszonen für die Windenergienutzung einen historischen Blick über das Welterbe hinterschneiden.</p> <p>Dieses dürfte insbesondere alle potenziellen Windenergieanlagen betreffen, die sichtbar in dem historischen Malerblick vom östlichen Weserufer auf Corvey (bzw. darüber hinweg) liegen würden. Weitere Sichtbeziehungen können betroffen sein.</p> <p>Die Freihaltung der Sichtbarkeitsflächen von störenden baulichen Anlagen ist für die Bewahrung des Welterbetitels zwingend erforderlich. Das betrifft insbesondere die Freihaltung von Windenergieanlagen. Wegen ihrer Größe und ihren bewegten Rotoren wären Windenergieanlagen in den betreffenden Sichtbeziehungen mit der visuellen Integrität des Welterbes nicht vereinbar. Der für die gesamte Region und darüber hinaus - bedeutsame Welterbetitel wäre dadurch gefährdet.</p> |

| Ifd. Nr. | Einwender; Datum der Einwendung | Ifd. Nr. | Äußerung |
|----------|--------------------------------------|----------|---|
| | | | <p>Die angemessene Berücksichtigung einer durch Windenergieanlagen drohenden Beeinträchtigung des Welterbes kann nur auf Grundlage einer fachgerechten Visualisierung sowie einer qualifizierten Bewertung auf Basis der ICOMOS- Bewertungsmaßstäbe erfolgen. Daher fordert die Stadt Höxter, im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Stadt Marienmünster eine entsprechende Untersuchung vorzunehmen und die Planung den Ergebnissen entsprechend anzupassen. Hierdurch können sich Reduzierungen von Konzentrationsflächen sowie teilweise notwendige Höhenbegrenzungen ergeben.</p> <p>Eine Kopie dieser Stellungnahme wird dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen - sowie der Bezirksregierung Detmold weitergeleitet.</p> |
| 3 | <p>Stadt Lügde</p> <p>19.04.2017</p> | | <p>Die Vorgehensweise der Stadt Marienmünster ist aus Sicht der Stadt Lügde grundsätzlich nachvollziehbar, insbesondere da sie der Lügder Herangehensweise sehr nahe kommt. Als Referenzanlage wird eine Gesamthöhe von 150 m angenommen. Dies entspricht der gemäß Windenergieerlass NRW von 2015 minimal anzusetzenden Anlagenhöhe. Die tatsächlich umgesetzten Windenergieanlagen erreichen inzwischen jedoch regelmäßig Gesamthöhen von ca. 200 m, sodass diese Anlagenhöhe aus Sicht der Stadt als Referenz angenommen werden sollte.</p> <p>Hinsichtlich der Potenzialfläche A werden Bedenken vorgebracht, da hier in der gemeinsamen Betrachtung mit den Planungen auf Lügder Stadtgebiet eine bedrängende Wirkung für den Ortsteil Niese droht. Eine solche bedrängende Wirkung durch „Umzingelung“ der Ortschaft mit Windenergieanlagen ist unbedingt zu vermeiden.</p> |